

Kommission für Jugendmedienschutz

Verantwortung
wahrnehmen –
Aufsicht gestalten



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

Inhalt

3	Wozu Jugendmedienschutz?
4	Welche Gesetze regeln was?
6	Die KJM
8	Aufgaben der KJM
10	Jugendmedienschutz im Rundfunk
12	Jugendmedienschutz im Internet
14	Glossar
16	Kontakt, Fotonachweis, Impressum

Wozu Jugendmedienschutz?



Fernsehen, Internet, Computerspiele, Handys – die Kinderzimmer haben sich in gut ausgestattete Mediencenter verwandelt. Medien stellen neben Familie, Schule und Gleichaltrigen eine wichtige Sozialisationsinstanz dar: Sie vermitteln Werte und Normen und schaffen Orientierung im Alltag. Medienwelten werden immer mehr zu Lebenswelten, die Identifikationsmuster für Kinder und Jugendliche bieten. Auf diese Weise tragen Medien auch zur Persönlichkeitsbildung bei.

Mit dem individualisierten, mobilen Medienkonsum wächst allerdings auch die Gefahr negativer Erfahrungen. Wissenschaftler gehen davon aus, dass Medien durch das Zusammenspiel vieler Faktoren auf Rezipienten wirken, grundsätzlich aber ein Wirkungsrisiko für Nutzer besteht. Der Jugendmedienschutz versucht, schädliche Einflüsse möglichst gering zu halten und die jungen Mediennutzer bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche brauchen in unserer Mediengesellschaft besonderen Schutz. Auch die umfassendsten Gesetze und Kontrollen können aber nur wirksam werden, wenn sie von allen Beteiligten im Mediensystem – nicht zuletzt von den Anbietern – ernst genommen werden. Aufgabe der KJM ist es, das Gefährdungspotenzial von Medieninhalten zu beurteilen und deren öffentliche Verbreitung zu regeln.

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring
Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Welche Gesetze regeln was?

Die Gesetze zum Jugendmedienschutz sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche zu bestimmten Medieninhalten entweder keinen Zugang haben oder diesen nur entsprechend ihrem Alter erhalten.

Jugendschutz hat in Deutschland Verfassungsrang. Um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Medieninhalten zu schützen, können die im Grundgesetz garantierten Rechte auf Meinungs-, Informations- und Rundfunkfreiheit eingeschränkt werden. Eine staatliche Vorzensur erfolgt nicht.

Der Jugendmedienschutz ist zum 1. April 2003 reformiert und den Erfordernissen der veränderten Medienlandschaft angepasst worden. Die gesetzliche Grundlage des Jugendmedienschutzes bilden seitdem zwei Regelwerke: das Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) und der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien der Länder (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag = JMStV).

Der JMStV fasst seitdem den privaten Rundfunk und Telemedien, etwa Inhalte im Internet oder Teletext, unter einem Aufsichtsdach zusammen. Dadurch wird verhindert, dass gleiche Inhalte in verschiedenen Medien unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Für die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV ist als zentrale Aufsicht die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig.

Das Jugendschutzgesetz regelt den Jugendschutz für Medieninhalte auf Trägermedien, etwa Filme, Videos, CDs und DVDs. Jugendgefährdende Medien können indiziert werden. Das bedeutet: Sie unterliegen bestimmten Vertriebs- und Werbebeschränkungen, damit sie nur Erwachsenen, nicht aber Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Für die Indizierungsverfahren ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zuständig.

Gesetzliche Grundlagen im Überblick

- >> Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- >> Jugendschutzgesetz
- >> Rundfunkstaatsvertrag
- >> Telemediengesetz
- >> Jugendschutz-Richtlinien der Landesmedienanstalten
- >> Jugendschutzsatzung der Landesmedienanstalten
- >> AVMD-Richtlinie

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der JMStV unterscheidet zwischen unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten.

Unzulässig gemäß § 4 JMStV sind z.B. folgende Inhalte, die:

- zum Rassenhass aufstacheln,
- Handlungen verharmlosen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden,
- Gewalt-, Kinder-, Jugend- und Tierpornografie zeigen,
- Krieg verherrlichen,
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen,
- die Menschenwürde verletzen, z.B. durch Verunglimpfung und Diskriminierung von Minderheiten, Degradierung einer Person oder Personengruppe zum Objekt oder Darstellung einer Person in einem Zustand, in dem sie ihre Handlungen nicht mehr steuern kann.

Entwicklungsbeeinträchtigend laut § 5 JMStV sind Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Die Anbieter müssen dafür sorgen, »dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen«.

Der JMStV enthält auch Regelungen zum **Jugendschutz in der Werbung**. Nach § 6 JMStV darf Werbung z.B. nicht:

- direkte Angebote zum Kaufen oder Mieten von Waren und Dienstleistungen an Minderjährige, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
- den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen,
- Kinder oder Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen.

Die KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist im April 2003 als zentrale Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedien eingerichtet worden.

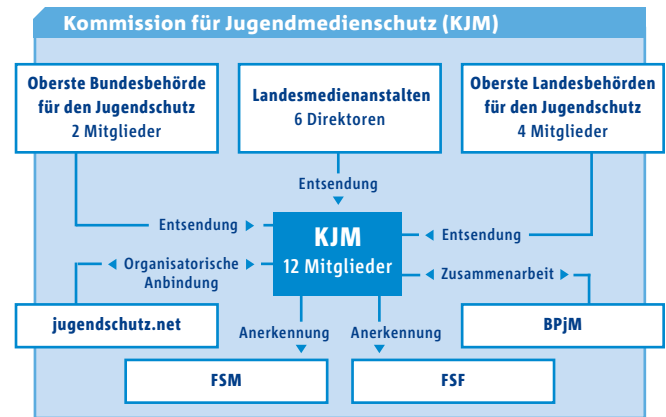
Die KJM ist ein Organ der Landesmedienanstalten. Sie prüft, ob Verstöße gegen die Bestimmungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorliegen und entscheidet über die Maßnahmen. Die zuständige Landesmedienanstalt, die den betreffenden Rundfunksender genehmigt hat oder in dessen Bundesland der Telemedienanbieter seinen Firmensitz hat, vollzieht diese Maßnahmen.

Die KJM besteht aus zwölf Mitgliedern: aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den Obersten Landesbehörden für den Jugendschutz benannt werden sowie zwei Mitgliedern, die die für den Jugendschutz zuständige Oberste Bundesbehörde sendet. Jedes KJM-Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

Vorsitzender der KJM ist Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, zugleich Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). An deren Sitz in München ist die KJM-Stabsstelle eingerichtet worden. Sie ist für inhaltliche Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Die KJM-Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Erfurt und übernimmt organisierende und koordinierende Tätigkeiten.

Die Einrichtung der KJM im Jahr 2003 hatte auch die enge Verzahnung der unterschiedlichen Jugendschutzinstitutionen in Deutschland zum Ziel. So arbeitet die KJM eng mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen. Die länderübergreifende Einrichtung jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei ihren Aufgaben.

Während die Landesmedienanstalten potenziell problematische Rundfunkangebote beobachten, prüfen und bewerten, nimmt jugendschutz.net diese Aufgabe für Internetangebote wahr.



KJM-Mitglieder und ihre Stellvertreter

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Vertreter: Dr. Gerd Bauer

Landesmedienanstalt Saarland

Stv. Vors.: Manfred Helmes

Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz

Vertreter: Dr. Jürgen Brautmeier

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

Prof. em. Dr. Ben Bachmair

Erziehungswissenschaftler

Vertreter: Prof. Dr. Horst Niesyto

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft

Jochen Fasco

Thüringer Landesmedienanstalt

Vertreter: Dr. Uwe Hornauer

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Andreas Fischer

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Vertreter: Thomas Fuchs

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein

Martin Heine

Medienanstalt Sachsen-Anhalt

Vertreter: N.N.

Folker Hönge

Oberste Landesjugendbehörde bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

Vertreter: Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen

Cornelia Holsten

Bremische Landesmedienanstalt

Vertreter: Prof. Wolfgang Thaeuert

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk

Thomas Krüger

Bundeszentrale für politische Bildung

Vertreter: Michael Hange

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Elke Monssen-Engberding

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Vertreterin: Petra Meier

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Sigmar Roll

Sozialgericht Würzburg

Vertreterin: Petra Müller

Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

Frauke Wiegmann

Jugendinformationszentrum Hamburg

Vertreterin: Bettina Keil

Staatsanwaltschaft Meiningen

Aufgaben der KJM

Zu den zentralen Aufgaben der Kommission für Jugendmedienschutz gehören die Überprüfung und Beurteilung von Rundfunk- und Telemedienangeboten auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag folgt dem Prinzip der »regulierten Selbstregulierung«. Das bedeutet: Anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wird ein gesetzlich festgeschriebener Entscheidungsrahmen zugebilligt, den die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfen darf. Im Sinne dieses Modells kann die KJM Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkennen.

Als Selbstkontrollenrichtungen hat die KJM bisher die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) anerkannt.

Aufsichtspraxis

Die Prüfverfahren der KJM im Rahmen der Rundfunk- und Telemedienaufsicht lassen sich in verschiedene Schritte untergliedern:

- Jugendschutzrelevante Angebote beobachten und ermitteln die Landesmedienanstalten im Rundfunk und jugendschutz.net für das Internet.
- Die KJM überprüft und bewertet die Angebote.
- Die KJM-Mitglieder entscheiden über die Maßnahmen, z.B. eine Beanstandung oder ein Bußgeld, wenn ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen vorliegt.
- Die zuständigen Landesmedienanstalten wachen darüber, dass die von der KJM entschiedenen Maßnahmen gegenüber den Anbietern umgesetzt werden.

Aufgaben der KJM im Überblick

Rundfunk

- >> Anerkennung Freiwillige Selbstkontrolle
- >> Programmebeobachtung
- >> Prüfung und Bewertung möglicher Verstöße
- >> Festlegung von Sendezeiten

Telemedien/Internet

- >> Anerkennung Freiwillige Selbstkontrolle
- >> Prüfung und Bewertung möglicher Verstöße
- >> Anerkennung von Jugendschutzprogrammen
- >> Indizierungsanträge

Im Rahmen ihrer Aufsicht über Telemedien hat die KJM laut JMStV noch weitere Aufgaben. Dazu gehören u.a. Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen für Telemedien gegenüber der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Jugendschutzprogramme sind ein technische Mittel des Jugendschutzes, die Anbieter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ihren entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten im Internet einsetzen können.

Für die Aufsicht über Inhalte im Internet mussten zunächst Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen entwickelt werden. Ein wesentlicher Erfolg der KJM seit ihrer Gründung ist die Etablierung bestimmter Eckwerte für geschlossene Benutzergruppen im Internet. Bei jugendgefährdenden Inhalten wie einfacher Pornografie oder bestimmten indizierten Angeboten sind die Anbieter nach dem JMStV verpflichtet, sicherzustellen, dass Minderjährige darauf nicht zugreifen können, und zwar durch die Einrichtung einer »geschlossenen Benutzergruppe«. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden so genannte Altersverifikationssysteme (AVS) bzw. Altersprüfungssysteme eingesetzt.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Online-Spielen befasst sich die KJM sich in letzter Zeit verstärkt mit diesem Genre. Sie beurteilt browser- und clientbasierte Online-Spiele bezüglich ihres Gefährdungspotenzials und regelt deren öffentliche Zugänglichkeit.

Jugendmedienschutz im Rundfunk



Auf Grundlage des JMStV prüft die KJM Rundfunkprogramme, die durch Zuschauerbeschwerden oder im Rahmen der Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten aufgefallen sind.

Grundsätzlich prüft die KJM Sendungen erst nach der Ausstrahlung. Bei Verstößen ermittelt die KJM zunächst, ob die Sendung vorab der FSF zur Prüfung vorgelegt wurde. War dies der Fall, kann die KJM nur dann Sanktionen gegen den TV-Sender beschließen, wenn die FSF bei ihrer Bewertung den »rechtlichen Beurteilungsspielraum« überschritten hat. Sanktionen sind z. B. Beanstandungen, Sendezeitbeschränkungen oder Bußgelder gegen den jeweiligen Sender.

Bei den Tatbeständen des § 4 JMStV genügt die Feststellung, dass eine unzulässige Darstellung vorliegt, während bei § 5 JMStV (entwicklungsbeeinträchtigende Angebote) zusätzlich darauf abgestellt wird, wie bestimmte Altersgruppen diese verarbeiten können. Hierzu gibt es eine Reihe von Beurteilungskriterien, die im »Kriterienkatalog der KJM für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien« aufgelistet sind. Der Rundfunkveranstalter muss dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche Sendungen mit solchen Inhalten üblicherweise nicht wahrnehmen können. Das Programm darf deshalb nur zu Zeiten ausgestrahlt werden,

Altersfreigaben und Sendezeitgrenzen

Die Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sind im Jugendschutzgesetz (JuSchG) festgeschrieben und bilden die Grundlage für die Festlegung der Sendezeiten von Spielfilmen auch im Fernsehen.

Die Altersfreigaben der FSK lauten:

1. Freigegeben ohne Altersbeschränkung
2. Freigegeben ab 6 Jahren
3. Freigegeben ab 12 Jahren
4. Freigegeben ab 16 Jahren
5. Keine Jugendfreigabe

Sendezeitgrenzen im Fernsehen

ohne Altersbeschränkung: keine Sendezeitbegrenzung
 FSK ab 12 Jahren: Ausstrahlung ab 20 Uhr (Empfehlung)
 FSK ab 16 Jahren: Ausstrahlung ab 22 Uhr (feste Grenze)
 FSK ab 18 Jahren: Ausstrahlung ab 23 Uhr (feste Grenze)

Beurteilungskriterien für Entwicklungsbeeinträchtigung im Rundfunk

Gewaltdarstellungen

- Genretypische Darstellung von Gewalthandlungen
- Realitätsnähe des Genres
- Grundstimmung der Sendung
- Ausprägung der Gewaltaktionen
- Spannungspotenzial der Sendung
- Kontext der Gewaltausübung: Identifikationsangebote durch gewaltausübende Figuren
- Filmtechnische Gestaltung

Sexualdarstellungen

- Sexualdarstellungen, die nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen entsprechen wie außergewöhnliche Sexualpraktiken
- Stereotype Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmustern
- Verknüpfung von Sexualität und Gewalt, insbesondere, wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind
- Verharmlosung oder Idealisierung von Prostitution

zu denen Kinder und Jugendliche gewöhnlich nicht zuschauen, d.h. spätabends oder nachts. Je nachdem, ob eine Sendung auf Kinder oder Jugendliche einen negativen Einfluss auf deren Entwicklung hat, muss der TV-Sender eine geeignete Sendezeit wählen. Bei Verstößen im Hörfunk gibt die KJM aufgrund der regionalen Zuständigkeiten lediglich Empfehlungen ab, wenn sie hinzugezogen wird.

Jugendmedienschutz im Internet



Die Aufsicht über Telemedien, vor allem Inhalte im Internet, nimmt die KJM in Zusammenarbeit mit der länderübergreifenden Einrichtung jugendschutz.net und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wahr.

Jugendschutz.net weist die Anbieter auf mögliche Verstöße hin und wirkt auf eine freiwillige Herausnahme oder Veränderung der Inhalte hin. Werden die Hinweise nicht umgesetzt, prüft die KJM das Angebot. Sie kann gegenüber deutschen Inhalte- und Serviceanbietern Beanstandungen aussprechen, das Angebot untersagen und Bußgelder verhängen. Zuständig für die Durchsetzung dieser Maßnahmen ist diejenige Landesmedienanstalt, in deren Bundesland der Anbieter seinen Sitz hat.

Der größte Anteil an Jugendschutzverstößen, mit denen es die KJM in der Prüfpraxis zu tun hat, ist der Pornografie zuzuordnen. Außerdem werden z.B. auch Gewaltdarstellungen, Diskriminierungen und sonstige jugendgefährdende Inhalte verfolgt.

Wie für das Fernsehen existiert auch für Telemedien eine anerkannte Selbstkontrollereinrichtung. Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) befasst sich mit problematischen Inhalten, die von der KJM in Angeboten ihrer Mitglieder festgestellt wurden.

Geschlossene Benutzergruppen

Der JMStV sieht für das Internet ein abgestuftes System von Schutzmaßnahmen vor, das sich an der Jugendschutzrelevanz der präsentierten Inhalte orientiert. Bei bestimmten jugendgefährdenden Inhalten wie einfacher Pornografie sind die Anbieter verpflichtet, durch die Einrichtung einer geschlossenen Benutzergruppe sicherzustellen, dass Minderjährige darauf nicht zugreifen können.

Auf Basis der gesetzlichen Regelungen hat die KJM im Juli 2003 Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen formuliert. Danach sind zwei Schritte notwendig: eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung, die über eine persönliche Identifizierung erfolgen muss, und die anschließende Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang. Unternehmen können ihre Konzepte für geschlossene Benutzergruppen von der KJM daraufhin bewerten lassen, ob sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Technische Mittel und Jugendschutzprogramme

Anbieter von Websites, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, müssen dafür sorgen, dass Minderjährige üblicherweise nicht auf diese Inhalte zugreifen können. Der Gesetzgeber sieht als geeigneten Schutz hier auch sonstige technische Mittel vor. Diese müssen nicht das hohe Schutzniveau geschlossener Benutzergruppen erreichen.

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die Anbieter alternativ zu den traditionellen Sendezeitgrenzen einsetzen können. Ein Sonderfall unter den technischen Mitteln sind Jugendschutzprogramme, die Erziehungsberechtigte zum Schutz ihrer Kinder vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten nutzen können. Sie basieren auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren funktionieren. Essentiell dabei ist, dass ein altersdifferenzierter Zugang ermöglicht wird. Allerdings konnte die KJM bisher kein Jugendschutzprogramm anerkennen.

Indizierungen

Eine wichtige Aufgabe der KJM sind die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), die sich häufig gewaltverherrlichende oder rechtsextremistische Inhalte beschäftigen. Die KJM kann auch aus eigener Initiative Indizierungsanträge bei der BPjM stellen. Indizierte Medien dürfen weder beworben noch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden.

Glossar

Altersfreigaben

Die Abgabe von Computerspielen auf Trägermedien, Videokassetten und anderen Bildträgern an Kinder und Jugendliche sowie deren Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen richtet sich nach den Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Die FSK-Freigaben bilden die Grundlage für die Festlegung der Sendezeit von Spielfilmen im Fernsehen.

Altersverifikationssystem (AVS)

Das ist eine Art Vorseperre für geschlossene Benutzergruppen im Internet, zu der nur Erwachsene Zugang haben dürfen. AVS müssen nach den Eckwerten der KJM die Volljährigkeit eines Internetnutzers verlässlich überprüfen, und zwar durch Identifizierung, d.h. der einmaligen Alterskontrolle mit persönlichem Kontakt, und Authentifizierung bei jeder Nutzung. So soll das Risiko verringert werden, dass die Zugangsdaten an Minderjährige gelangen. Die KJM bewertet die AV-Systeme für geschlossene Benutzergruppen positiv, die das Schutzniveau erfüllen.

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

Das sind Inhalte, die noch nicht als jugendgefährdend bewertet werden, aber die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beeinträchtigen können. Beeinträchtigungen können je nach Altersstufe z.B. durch Gewaltdarstellungen, ungeeignete sexuelle oder sozialetisch desorientierende Inhalte ausgelöst werden.

Geschlossene Benutzergruppen

In geschlossenen Benutzergruppen dürfen sonst unzulässige Inhalte – jugendgefährdende Angebote und einfache Pornografie – verbreitet werden, wenn sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang dazu haben (s. Altersverifikationssystem).

Indizierung

Auf die Liste jugendgefährdender Medien werden Schriften, Filme, Video- und Computerspiele sowie Internetseiten gesetzt, von denen eine Jugendgefährdung ausgeht. Dazu zählen vor allem unsitt-

liche, verrohend wirkende oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medieninhalte. Wenn diese Medien auf dem Index stehen, dürfen sie nicht in die Hände Minderjähriger gelangen und unterliegen Handels- und Werbebeschränkungen.

Jugendgefährdende Angebote

Das sind unzulässige Inhalte, die in Telemedien nur innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe verbreitet werden dürfen und im Rundfunk überhaupt nicht. Dazu zählen vor allem pornografische Angebote.

Jugendschutzprogramme

Diese technischen Mittel sollen die Nutzung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote durch Kinder und Jugendliche im Internet verhindern. Als Jugendschutzprogramm gilt nach dem JMStV eine Software, die einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht und von der KJM anerkannt ist. Die Schutzprogramme können von den Eltern oder durch den Internet-Provider vorgeschaltet werden.

Pornografie

Der Bundesgerichtshof (BGH) definiert Pornografie folgendermaßen: »Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vor-

gänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttenenz ausschließlich oder überwiegend auf das lusterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt.« Unterschieden wird zwischen absolut verbotener harter, strafbarer Pornografie als Oberbegriff für Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie und so genannter einfacher Pornografie, die sich – soweit sie nicht an Minderjährige gelangt – unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle bewegt. Im Gegensatz zum Rundfunk ist im Internet die Verbreitung einfacher Pornografie in geschlossenen Benutzergruppen zulässig.

Sendezeitgrenzen

Sendezeitgrenzen müssen die TV-Sender bei der Ausstrahlung entwicklungsbeeinträchtigender Spielfilme einhalten. Filme mit einer Altersfreigabe der FSK ab 16 Jahren dürfen von 22 bis 6 Uhr gesendet werden, Filme mit einer FSK-Freigabe ab 18 Jahren können nur nach 23 bis 6 Uhr ausgestrahlt werden.

Telemedium

Der Begriff Telemedium bezeichnet an die Allgemeinheit gerichtete Dienste, z.B. den Teletext im Fernsehen und Internetinhalte, die der Nutzer individuell abrufen kann. Von Telemedien grenzt der Gesetzgeber Rundfunk und Trägermedien ab.

Kontakt

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

KJM-Stabsstelle

Leitung: Verena Weigand
c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien
Heinrich-Lübke-Str. 27
81737 München

Tel. (089) 6 38 08 - 0
Fax (089) 6 38 08 - 2 90
E-Mail stabsstelle@kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Leitung: Sabine Köster-Hartung
Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel. (03 61) 5 50 69 - 0
Fax (03 61) 5 50 69 - 20
E-Mail geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

Impressum

Herausgeber Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
Redaktion Verena Weigand (verantwortlich)
Cornelia Freund
Tel.: (089) 6 38 08 - 3 30
E-Mail: cornelia.freund@blm.de
Fotonachweis BLM (S. 3), Guido Köninger (S. 10, 12)